



HOCHSCHULE RUHR WEST  
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

# HOCHSCHULE RUHR WEST AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Erste Ordnung zur Änderung  
der Masterprüfungsordnung für den Studiengang  
**Technisches Produktionsmanagement**

der Hochschule Ruhr West  
am Campus Mülheim an der Ruhr  
vom 21.11.2022

Laufende Nummer: 22/2022

## **Herausgegeben von der Präsidentin der Hochschule Ruhr West**

Duisburger Straße 100, 45479 Mülheim an der Ruhr

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes vom 30.6.2022 (GV. NRW. S. 780b) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 3 der Hochschule Ruhr West auf Vorschlag des Studienbeirats die folgende Änderungsordnung zur Masterprüfungsordnung für den Studiengang Technisches Produktionsmanagement als Satzung erlassen:

## **Artikel I**

### **Änderung der Masterprüfungsordnung für den Studiengang Technisches Produktionsmanagement**

Die Masterprüfungsordnung für den Studiengang Technisches Produktionsmanagement der Hochschule Ruhr West vom 18.06.2020 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 07/2020) wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „2,5“ durch die Angabe „3,0“ ersetzt.
2. In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „2,5“ durch die Angabe „3,0“ ersetzt.

## **Artikel II**

### **Inkrafttreten; Geltungsbereich**

- (1) Diese Änderungsordnung zur Masterprüfungsordnung für den Studiengang Technisches Produktionsmanagement der Hochschule Ruhr West tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Ruhr West in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Sommersemester 2023 im Masterstudiengang Technisches Produktionsmanagement an der Hochschule Ruhr West am Mülheim an der Ruhr aufnehmen.
- (2) Die Änderungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Ruhr West veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs 3 vom 26.10.2022 auf Vorschlag des Studienbeirats vom 26.10.2022 und der Überprüfung durch das Präsidium vom 31.10.2022.

Mülheim an der Ruhr, 15.11.2022

Der Dekan des Fachbereiches 3

Gez. Prof. Dr. Joachim Friedhoff

Bekanntgegeben und veröffentlicht durch die Präsidentin der Hochschule Ruhr West.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur weiteren Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1209a) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Mülheim an der Ruhr, 21.11.2022

Die Präsidentin

Gez. Prof. Dr. Susanne Staude